



Amtssigniert. SID2025031087439
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Mario Hillebrand
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2489
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-E-45.087/28-2025
Innsbruck, 11.03.2025

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH; Stadt Innsbruck;
Ausbau 2025; Hochdruckleitung DN250/PN 16; Projekt Nr.: 01-05-24-002-050-001tb;
gasrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß § 137 Gaswirtschaftsgesetz 2011

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 26.07.2022, eingelangt am 28.07.2022, hat die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch die AEP Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz, unter Vorlage des Projekts „Gasstichleitung Innsbruck, Ausbau 2025; Hochdruckleitung DN250/PN 16; Projekt Nr.: 01-05-24-002-050-001tb“ vom 18.11.2024 um die Erteilung der gasrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Gasstichleitung in Innsbruck, Ausbau 2025; angesucht.

Kurzbeschreibung des Projekts

Zweck:

Die TIGAS-Tiroler Wärme GmbH, plant die Umlegung und Errichtung der Gasstichleitung in Innsbruck.

Es ist die Verlegung einer Gasleitung der Dimension ST DN 250/PN 16 vorgesehen. Zusätzlich werden 2x da50 Leerschläuche (davon 1x da50 für die IKB) und ein T3-Steuerkabel mitverlegt.

Aufgrund des Bauvorhabens „Sandwirt“ der Innsbrucker Immobiliengesellschaft muss die bestehende Gasleitung umgelegt werden. Diese Gasleitung ist die Haupteinspeisung für die Versorgung von Innsbruck und verläuft von der Reduzierstation in Ampass zur Matthias-Schmid-Straße in Innsbruck. In Absprache mit der IIG und dem Amt für Grünanlagen, die für die betroffenen Grundstücke zuständig sind, soll die Gasleitung in den bestehenden Radweg verlegt werden. Die Verlegung der Gasleitung erfolgt im offenen Graben.

Nenndruck:

Die Anlage ist für einen Nenndruck von PN16 ausgelegt. Der Nenndruck entspricht dem maximal zulässigen Betriebsdruck.

Normen/Vorschriften:

Die Leitung und deren Installation wird von einem behördlich anerkannten, unabhängigen Sachverständigen abgenommen und attestiert. Der behördlich anerkannte unabhängige Sachverständige führt die Abnahme als Abnahmeberechtigter gemäß ÖVGW-Regelwerk durch.

Projektierung:

Als Schutzstreifen wird grundsätzlich ein 1,00 m breiter Streifen links und rechts der Leitungssache ausgewiesen, wodurch sich eine Schutzstreifenbreite von 2,00 m ergibt. Als Arbeitsstreifen dienen die öffentlichen Verkehrswege. Die Mindestüberdeckung der Leitung ist mit 1,00 m vorgesehen. Es befinden sich keine Gebäude im Schutzstreifen von 1,00 m. Die Trasse quert keine Mittelspannungs- und Hochspannungsfreileitungen. Bei Annäherung oder Kreuzung der Gasleitung mit unterirdisch verlegten Starkstromkabeln gelten die Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE, z.B. L 20). Rohrleitungen werden unter Einhaltung der Mindestüberdeckung über- oder unterfahren. Die Abstände werden gemäß ÖNORM B 2533 bzw. ÖVGW G B430 eingehalten. Der einzuhaltende lichte Abstand zwischen den Leitungen wird in Absprache mit dem Betreiber der Rohrleitung festgelegt, darf jedoch 30 cm nicht unterschreiten.

Die Schweißarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die nach ÖNORM EN ISO 3834-3 zertifiziert sind und für das angewendete Schweißverfahren über eine Verfahrensprüfung verfügen. Die Schweißer müssen nach ÖNORM EN ISO 9606-1 zertifiziert sein. Es werden alle Rundschweißnähte zu 100% einer visuellen Prüfung sowie einer 100% Durchstrahlungsprüfung gemäß ÖNORM EN 12732 nach ÖVGW G E120 unterzogen. Dabei werden die Arbeitnehmerschutzrichtlinien sowie die Vorschriften der Gerätehersteller und sonstige relevanten Sicherheitsvorschriften eingehalten. Erforderliche Reparaturen werden sofort durchgeführt. Alle Schweißnähte werden anschließend mit PE isoliert und auf Porenfreiheit mit 20.000 V (AC) geprüft.

Der Rohrgraben hat eine Breite von mindestens 0,90 m (sh. Regelquerschnitt) und wird entsprechend tief ausgehoben, sodass eine Mindestüberdeckung des Rohres von 1,00 m gewährleistet ist. Vor dem Aushub des Rohrgrabens werden die querenden Leitungen, Kabel, etc. durch Suchschlitze geortet, um eine Beschädigung derselben auszuschließen. Für die Auflage der Rohrleitung wird eine mindestens 10 cm starke Bettung aus steinfreiem Material hergestellt. Die gesamte Rohrumhüllung wird unmittelbar vor dem Absenken mittels eines Hochspannungsprüfgerätes (20.000 V (AC)) auf Fehlerfreiheit untersucht. Die einzelnen, aus mehreren Rohrstangen gefertigten Rohrstränge werden dann in den Rohrgraben abgesenkt und abschnittsweise zu einer kontinuierlichen Leitung verbunden.

Die Rohrleitung wird bei der darauffolgenden Verfüllung des Rohrgrabens in einer allseitig mindestens 10cm dicken Sandbettung verlegt. Die Rohrleitung wird mittels Abdeckplatte und Warnband gesichert. In Bereichen von erhöhten Grundwasserpegeln wird zur Verhinderung einer Ausschwemmung des Bettungsmaterials auf eine Sandbettung verzichtet und stattdessen mit Aushubmaterial wiederverfüllt.

In kurzen Abschnitten der Gasleitungstrasse wird, der gemäß ÖVGW G E100 geforderte Mindestabstand von 2 m zu tiefwurzelnden Bäumen unterschritten. In diesen Abschnitten wird zum Schutz der Gasleitung eine wasserdichte HDPE-Folie von mindestens 2 mm Stärke entlang der Künettenwand aufgebracht. Diese Abschnitte ist in dem beiliegenden Trassenplan (blaue Markierung) kenntlich gemacht.

Die gesamte Leitung wird einer statischen Druckprüfung nach ÖVGW G E101 unterzogen, wobei als maximaler Betriebsdruck (MOP) ein Druck von PN16 vorgesehen ist. Der Prüfdruck der Leitung beträgt mindestens das 1,5-fache des maximalen Betriebsdruckes. Als Prüfmedium wird Luft in Abstimmung mit dem AO verwendet. Die Einbindeschweißnähte (Garantienähte) werden mit zwei zerstörungsfreien Prüfverfahren (Durchstrahlungsprüfung und Rissprüfung) sowie einer Dichtheitsprüfung unter

Betriebsdruck geprüft. Notwendige Sicherungsmaßnahmen in der Zeit der Druckprüfung erfolgen in Abstimmung mit dem AO (z.B. TÜV Austria Services).

Die gesamte Rohrleitung wird kathodisch geschützt. Als Richtlinien werden die ÖVGW Richtlinien G E811 "Kathodischer Korrosionsschutz, Planung und Errichtung" und ÖVGW G B331 "Kathodischer Korrosionsschutz, Betrieb und Instandhaltung" verwendet. Die KKS-Anlage wird so dimensioniert, dass ein Schutzpotential gemäß ÖVGW G B331, Tabelle 7 eingehalten wird. Im Nahebereich von Hochspannungsleitungen werden spezielle Schutzmaßnahmen für den kathodischen Korrosionsschutz getroffen.

Um unbeabsichtigten Gasaustritt frühzeitig erkennen zu können, ist das Gas odoriert. Die Strömungsgeschwindigkeit in der Gasleitung liegt unter 15 m /s, somit ist eine Lärmbelästigung nicht gegeben. Eine Staub- und Schmutzentwicklung kann vorübergehend beim Bau der Leitung auftreten. Die sicherheitstechnischen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik werden eingehalten.

Das Sicherheitskonzept wird gemäß ÖVGW G65 „Sicherheitskonzept mit Sicherheitsbericht und Notfallplanung für Gasleitungsanlagen“ geregelt. Alle Anlagen und Einrichtungen werden laut Wartungsvorschrift periodisch kontrolliert und gewartet. Für die Wartung der Anlagen und als Ausgangsbasis eventueller Noteinsätze steht die Meldestelle der TIGAS zur Verfügung. Diese Zentrale ist mit allen notwendigen Werkzeugen, Fahrzeugen, Instrumenten, Ersatzteilen und Hilfsmitteln ausgestattet. Zur Behebung auftretender Störungen während der arbeitsfreien Zeit des Wartungspersonals sind Bereitschaftsdienste eingesetzt, die jederzeit einsatzbereit sind.

Trassenbeschreibung:

Beim Sandwirt zweigt die Trasse in Richtung Norden ab und wird am rechten Rand des neuen Rad- und Gehweges bis zur Innpromenade verlegt. Von da zweigt die Trasse ab, quert das Beleuchtungskabel der Laternen und die Fernwärmetrasse und verläuft in der Innpromenade bis zur Gabelung beim Skaterpark. Hier wird mehrmals das Beleuchtungskabel der Laternen

gequert. Bei dieser Gabelung biegt die Gastrasse in Richtung Süd-Westen ab, quert das Beleuchtungskabel der Laternen und die Fernwärmetrasse bis zur Einbindung auf der Höhe des Parkplatzes bei der Jugendherberge.

Bei der Verlegung werden sämtliche Abstände zu den Einbauten gemäß dem technischen Regelwerk eingehalten.

Nach Prüfung und erfolgter Abnahme, wird die Inbetriebnahme der Gasversorgung mittels zwei möglichen Varianten umgesetzt:

Variante 1: mittels Stopp-Verfahren und einer provisorischen Bypassleitung

Variante 2: einer Druckreduzierung auf 500 mbar

Die Länge des beschriebenen Abschnittes beträgt ca. 208 lfm. Die Verlegung der Gasleitung erfolgt mittels offener Grabung, die Künettenbreite beträgt mindestens 0,90 m, die Überdeckung 1,00 m.

Betroffene Grundstücke KG Amras: 921, 919/2, 3087

Betroffene Grundstücke GK Pradl: 922/1

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 134 Abs. 1 und 135 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz BGBl. I Nr. 107/2011 (kurz: GWG 2011) i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 - 44 AVG 1991 i.d.g.F. die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 09.04.2025
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 09:30Uhr,
im Sitzungszimmer der TIGAS des Gebäudes
Matthias-Schmid-Straße 12a, 6020 Innsbruck

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTDESCHEIBUNG:

S.o. „Kurzbeschreibung des Projekts“

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Gasstichleitung Innsbruck, Ausbau 2025; Hochdruckleitung DN250/PN 16; Projekt Nr.: 01-05-24-002-050-001tb“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligeiststraße 7, I. Stock, Zimmer 01-030, und beim Magistrat der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die im Vorhinein mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Hillebrand